

Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

Vom 7. Juli 2005

ABl. Nr. 104/2005

I.

¹Barvermögen ist in der für die Anlegung Minderjähriger gesetzlich festgelegten Art anzulegen. ²Bis zu 20% der Barvermögen können, soweit sie nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen gebunden sind (z. B. Abfertigungs- und Pensionsrücklagen), bei Ökobanken und Ethikfonds angelegt werden.

II.

¹Verträge über Kreditaufnahmen bedürfen in jedem Fall vor Abschluss der Zustimmung des durch die Kirchenverfassung dazu berufenen Organs. ²Liegt diese nicht vor, stellt die Kreditaufnahme eine gröbliche Verletzung von Pflichten dar.

³Ausdrücklich gewarnt wird vor der Aufnahme von Fremdwährungskrediten, da damit ein nicht unerhebliches Währungsrisiko eingegangen wird und auch die Spesenbelastung (Konvertierungsspesen) nicht unerheblich ist. ⁴Absolut unzulässig und nicht genehmigungsfähig sind Kreditverträge in Fremdwährungen (Fremdwährungskredite) mit endfälligem Tilgungsträger.

III.

Diese Verwaltungsanordnung ersetzt die Verwaltungsanordnung 2002 für die Anlage von Barvermögen, ABl. Nr. 66/2002.

Begründung

¹Der Verein für Konsumenteninformation warnt ausdrücklich davor, Fremdwährungskredite aufzunehmen, weil sie wegen der Wechselkursschwankungen überdurchschnittlich risikant sind, was sich in der Regel erst zu Ende der meist 20- bis 25-jährigen Laufzeit herausstellt. ²Zudem sind die mit diesen Krediten anfallenden Gebühren überdurchschnittlich hoch, was sich ebenfalls erst bei der Endabrechnung herausstellen kann. ³Sowohl die Österreichische Nationalbank, wie die österreichische Finanzmarktaufsicht betrachten mit Sorge, dass die Zahl der Fremdwährungskredite in Österreich zunimmt. ⁴Mit dieser Verwaltungsanordnung soll sichergestellt werden, dass jetzt im Amt befindliche Vertretungs-

organe nicht ihre Nachfolger in der viertnächsten Funktionsperiode (!) mit Verpflichtungen belasten, die nicht mehr zu bewältigen sind.